

Schneider-Zeitung

Zeitschrift für die Bekleidungs-, Wäsche-, Fuß- u. verwandten Industrie- u. Gewerbebranche.
Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition: Köln, Benloewenwall 9. Fernsprech-Nr. Nr. A 8538.
Reaktionschluss Montags mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme durch Otto Klein, Berlin SW 47, Modernstraße 67.

Des Uebels Kern.

Rängt ist der Friede zwischen den Völkern vereinbart. Und trotzdem ist Deutschland noch weit entfernt von jenem Frieden, der die Ordnung gewährleisten und die Wohlfahrt bilden soll. Die Furie der Gewalt raß durch das Land, um niederzureißen, was dem wahren Frieden dienen kann und dienen will.

Wer glaubt in Deutschland ernsthaft daran, daß die Sturmwellen, die über uns hinweggehen, sich bald verheben, und nicht wiederkehren? Wer glaubt daran, daß die Kufflände von rechts und von links keine Wiederholung erleben?

Die deutsche Revolution lebt fort. Der beste Wille und die härteste Tat vermögen sie nicht zu bannen. Keine deutsche Macht reicht aus, im Innern des Vaterlandes dauernd Ordnung und Frieden zu schaffen.

Wie ist's um uns bestellt?

Wir gelten in der Welt als die Ausgesägten. In Schmach, Schande und Elend hat man uns gestellt.

In Rußland haben wir amgeklaffen. Ungezogen hat der deutsche Volk, dessen Genius der Menschheit so unendlich viel gegeben.

Kriegsgefangene sind wir von den Nationen, die den unglückseligen Völkern Gerechtigkeit und Kultur bringen dürfen.

Kriegsgefangene ist das deutsche Volk von dem Recht, sich in freier Selbstbestimmung die nationale Einheit zu schaffen. Andere Völker haben das Ziel ihrer Wünsche verwirklicht. Nur bei uns: kein Einigung — eine gewalttätige Lösung.

Managen sind uns die Postenfronten, die notwendig um ein 80-Millionenlohn zu versorgen. Keine Teller sind zerbrochen, unsere Eisenbahnen laufen sich tot.

Was ist die Schuld, die uns auferlegt wurde. Das deutsche Volk können wir nicht. Nur total wissen wir, daß wir mehr tragen sollen, als wir tragen können.

Wie mehr sollen wir zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit kommen. Kinder und Kinderkinder sollen noch eine volle Paß zu tragen haben an dem, was sie als Erbe von den Vätern übernommen. Wirtschaftlich verfaßt sollen sein viele Geschlechter eines großen Volkes.

Stimmen und Hörige sogenannter Kulturnationen sind wir geworden. Das Recht, uns auszusprechen, nimmt sich jeder, der uns etwas zu geben hat. Ist der Marktlaut nicht ein Zeichen dafür, daß wir das Freiwillig der kapitalistischen Welt geworden?

Unserer Hände Arbeit hat keinen Wert, weil es die Arbeit der Verfehmten ist. Unser Volk muß billig arbeiten für die andern. Und die andern verkaufen uns von ihrem Ueberfluß teuer, so teuer, daß alle Arbeit ihren Mann nicht mehr ernährt. Unser Volk hungert!

Unsere Kinder verkümmern, weil ihnen die Milch genommen, weil uns der fette Milchviehbestand noch weiter dezimiert wurde.

Unser Volk friert, derweilen die Kohlenstücke des heimischen Bodens in das Ausland gehen müssen.

Wohin wir nur blicken, der Frieden, der uns wurde, ist nicht das Leben. Er ist der Tod einer Nation, der Tod eines großen Volkes. Im Frieden von Versailles liegt die Ursache, weshalb wir den Frieden nicht gewinnen können.

Der das Leben will, kämpft gegen den Tod an. Nimmt es wunder, wenn die deutschen Intellektuellen den deutschen Geist nicht preisgeben wollen?

Ist es überraschend, wenn die nationalistic gesinnten Kreise auf Mittel finnen, um die Macht durch die Macht zu brechen?

Ist es nicht begreiflich, daß die Massen, die den Krieg mit äußersten Machtmitteln nicht wußten, das Proletariat der ganzen Welt anzuweisen, den Geist jener Ordnung auszuprotzen, der ein Volk selbst im tiefsten Unglück noch als Ausbeutungsobjekt betrachtet?

Deutschland wird nicht zur Ruhe kommen, ehe nicht der Frieden von Versailles revidiert und unserm Volk die Lebensmöglichkeit gesichert ist.

Mit Soldaten und Kanonen sind dauernd Rapp und Spartakus nicht niederzukämpfen, wenn nicht zugleich die Möglichkeit gegeben werden kann, daß Deutschland auch ohne die Verwirklichung der Pläne jener leben wird.

Wer aber wird behaupten wollen, Deutschland könne bei der Erfüllung der Friedensbedingungen leben? Mag die Regierung den guten Willen haben, den Friedensvertrag dem Marktlaut und dem Geiste nach zu erfüllen. Sie steht vor einer Unmöglichkeit.

Deutschland wird ein Unruheherd sein und bleiben, solange uns diese Friedensbedingungen drücken, ein Unruheherd, der eine feste Gefahr ist für die ganze zivilisierte Welt.

Der Frieden von Versailles kann und darf nicht in seiner bisherigen Form fortbestehen, will die Welt wirklich den Frieden, die Ordnung und die Wohlfahrt.

„Zentralblatt.“

Der Würzburger Schiedspruch angenommen.

Die Herren Unparteiischen haben in ihrem Schiedspruch ausgesprochen, daß sich die Parteien bis 12. Mai erklären müssen, ob sie dem Schiedspruch zustimmen oder nicht. Seitens unseres Verbandes wurde eine Urabstimmung in den Zahlstellen vorgenommen, die unter das mit dem Adas abgeschlossenen Vertragsverhältnis fallen. Von 30 Zahlstellen wurde über das Abstimmungsverhältnis zahlenmäßige Angaben gemacht. Von 1488 in den Versammlungen anwesenden Mitgliedern stimmten 1215 für Annahme, 138 dagegen; der Rest enthielt sich der Abstimmung. Die Zahlstellen, welche keine zahlenmäßigen Angaben machten, berichteten ausnahmslos, daß der Schiedspruch angenommen sei. Wie das Abstimmungsergebnis beim Adas und den beiden anderen Gehilfenverbänden ausgefallen ist, ist uns noch nicht bekannt, dürfte aber auch im zustimmenden Sinne ausfallen, da der Würzburger Schiedspruch ja doch nur einen Uebergang bis zu den nächsten zentralen Verhandlungen, die Mitte Juni stattfinden sollen, bedeutet.

Was haben die Zahlstellen nun in der Zwischenzeit zu beachten?

Der Schiedspruch sieht vor:

1. Alle noch zu führenden örtlichen Bewegungen müssen bis 10. Juni erledigt sein.
2. Ueber den 1. Juli hinaus dürfen keine Lohnvereinbarungen getroffen werden.
3. Bis spätestens 15. Juni sind dem Kollegium der Unparteiischen, zu Händen des Gerichtsrates Sartorius, München, Gewerbegericht, die an den einzelnen Orten getroffenen Vereinbarungen und Schiedsprüche über die Lohnfrage nach dem Stande vom 10. Juni vollständig und lückenlos einzuliefern. Diese Lohnfeststellungen müssen von den beidenseitigen örtlichen Organisationsorganen unterzeichnet sein.
4. Gleichzeitig mit den Lohnfeststellungen sind die Fragebogen über die Preisentwicklung für den notwendigen Lebensbedarf, unterzeichnet von den örtlichen Vertragsparteien, an Herrn Gerichtsrat Sartorius-München mit einzuliefern.
5. Orte, die in höhere Reichslohnklassen versetzt sein wollen, müssen den Nachweis erbringen, daß die Kollegen bei normaler Beschäftigung in einer Lohnperiode 192 Tarifstunden nicht erreichen. Als Nachweis dienen die Lohnbücher.

Die Lohnbewegungen im Massschneidergewerbe.

In Hildesheim haben die Kollegen die Forderung an die Arbeitgeber gestellt, den Stundenlohn auf 4,90 Mk. zu erhöhen, wozuf die Arbeitgeber ein Angebot von 3,80 Mk. machten. Dieses Angebot wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und, da die Arbeitgeber ein weiteres Angebot nicht machten, die Arbeit am 1. Mai niedergelegt.

In Hannover stehen die Kollegen und Kolleginnen der Herren- und Damenmassschneiderei seit dem 8. Mai im Streik, nachdem sie ihre ursprüngliche Forderung, den Stundenlohn auf 5,25 Mk. zu erhöhen auf 4,50 Mk. ermäßigten und die Arbeitgeber ein Angebot von 4,20 Mk. machten, welches als zu niedrig abgelehnt wurde.

Für die Herren- und Damenmassschneiderei ist in Schweinfurt eine Bewegung durchgeführt. Als Ortsklassen sind die Reichslohnklassen 4 und 6 mit einem Stundenlohn von 3,80 und 3,50 Mk. vereinbart. Wochenschneider erhalten im ersten Jahre nach der Lehre 95 Mk., im zweiten Jahre nach der Lehre 114 Mk., für selbständige im Zeitlohn beschäftigte Gehilfen 3,20 Mk. pro Stunde. Lehrlinge erhalten in der ersten Hälfte des zweiten Lehrjahres 8 Mk., in der zweiten Hälfte 6 Mk. Für selbständige Jaden-, Paletot- usw. Arbeiterinnen beträgt der Stundenlohn 1,85 Mk., für solche auf Taillen, Röcke, Hülsen usw. 1,81 Mk. Für Quarbeitlerinnen im ersten Jahre 0,74 Mk., im zweiten Jahre 0,82 Mk., im dritten Jahre 1,01 Mk.; selbständige Wüchlerinnen pro Tag 12 Mk., alle anderen 10 Mk. Hilfsarbeiterinnen von 14-16 Jahren 5,25 Mk., von 18-19 Jahren 7,50 Mk., von 18-20 Jahren 9,75 Mk., über 20 Jahre alt 11,25 Mk. pro Tag.

In Gelsenkirchen wurden zwischen der Gewerkschaft für das Damenschneidergewerbe und den Arbeitnehmerverbänden für die Schneiderinnen folgende Löhne vereinbart:

1. Selbständige Mäntel-, Paletot- und Jadenarbeiterinnen einschließlich Arbeiterinnen pro Tag 18,50 Mk.
 2. Alle übrigen selbständigen Arbeiterinnen pro Tag 16 Mk.
 3. Vorgeschnittene Quarbeitlerin pro Tag 12 Mk.
 4. Quarbeitlerin nach dreijähriger Lehrzeit im ersten Jahre pro Tag 6 Mk., im zweiten Jahre pro Tag 8 Mk.
- Diese Lohnsätze traten am 1. Mai in Kraft und haben bis 1. August 1920 Gültigkeit.

Eine wichtige Statistik.

Bei allen Lohn- und Tarifverhandlungen bildet die Höhe der Preise für den notwendigen Lebensbedarf den wichtigsten Faktor bei der Frage über die Lohnhöhe. Lebensbedarf und Lohnhöhe kann aber nur dann miteinander in Abereinrichtung gebracht werden, wenn die verhandelnden Parteien, besonders wenn die Lohnfestsetzung auf zentraler Grundlage erfolgt, über die Preisgestaltung an den Orten, auf welche sich die Lohnfestsetzungen beziehen, genaue Kenntnis haben. Leider fehlt uns noch eine offizielle amtliche Statistik, die für das ganze Reichsgebiet maßgebend wäre und von keiner Partei angezweifelt werden könnte, was bei den vorhandenen Statistiken und privaten Aufzeichnungen in der Regel geschieht, indem die Gegenpartei Zweifel in die Richtigkeit der Angaben setzt. Das Fehlen einer amtlichen Statistik wurde auch schon bei unseren Tarifverhandlungen mit dem Adar-Verbanden, besonders bei den Verhandlungen im Januar d. Js. in Erfurt. Dort kamen die Parteien dahingehend überein, daß zu den nächsten Tarifverhandlungen die örtlichen Parteien gemeinsam die Unterlagen schaffen, wie sich die Preisgestaltung für den notwendigen Lebensbedarf in bestimmten Preisräumen entwickelt hat. Eine Kommission, die eingesetzt wurde,

arbeitete einen Fragebogen aus, den wir nach Rechen- und Orientierung unserer Mitglieder, zum Abdruck bringen. Im übrigen verweisen wir auf das den in Frage kommenden Zahlstellen zugegangene Rundschreiben.

Fragebogen

zur Ermittlung der Preisunterschiede der notwendigsten Bedürfnisse für den Lebensunterhalt.

	Aufwand am		Unterschied
	1. 5. 20	1. 6. 20	
I. Wohnung:			
1. Wohnungsmiete			
2. Licht			
3. Beheizung			
II. Bekleidung:			
1. Oberbekleidung			
2. Wäsche			
3. Schuhzeug			
4. Reparaturen (Schuhzeug)			

III. Lebensmittel	zartenterte		nicht zartenterte	
	Preis am	Unterschied	Preis am	Unterschied
	1. 5. 20	1. 6. 20	1. 5. 20	1. 6. 20
1. Kartoffel				
2. Brot				
3. Fleisch				
4. Fleischkonserven				
5. Speck				
6. Wurstwaren				
7. Fische				
8. Butter				
9. Margarine				
10. Käse				
11. Schmalz				
12. Fett				
13. Marmelade				
14. Speiseöl				
15. Rindfleisch				
16. Rindfleisch				
17. Leigwaren				
18. Graupen				
19. Suppenmassen				
20. Dörrengemüse				
21. Frischgemüse				
22. Obst				
23. Hülsenfrüchte				
24. Milch				
25. Kondensmilch				
26. Kaffee				
27. Kaffee-Milch				
28. Schokolade				
29. Kakao				
30. Zucker				
31. Eier				
32. Salz				
33. Essig				
34. Gewürze				
35. Sesse				
36. Seifenpulver				
37. Soda				

	Aufwand am		Unterschied
	1. 5. 20	1. 6. 20	
IV. Sonstige Ausgaben:			
1. Steuern			
2. Versicherung			
3. Krankenkasse			
4. Fahrtgeld			
V. Persönliche Ausgaben:			
1. Zigarren			
2. Tabak			
3. Zeitungen, Zeitschriften			

Ort und Datum Stempel.
Unterschrift
Bemerkung: + bedeutet Verringerung der Preise.
- bedeutet Erhöhung der Preise.

Ein neuer Satzungsentwurf.

In vielen Punkten entspricht das alte Statut den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr. Die Generalversammlung wird sich daher mit der Schaffung neuer Satzungen befassen müssen.

Der Zentralvorstand hat einen neuen Entwurf ausgearbeitet und stellt ihn hiermit zur Diskussion.

Satzungsentwurf.

1. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.
Unter dem Namen: „Zentralverband der Arbeitnehmer des Bekleidungs- und Schuhmachergewerbes Deutschlands“ vereinigen sich Arbeitnehmer des Bekleidungs- und Schuhmachergewerbes und der dieser verwandten Industrie- und Gewerbegebiete zu einem Zentralverband, der seinen Sitz in Köln hat. Der Verband ist dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen.

§ 2.
Der Verband hat den Zweck, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf christlicher und geselliger Grundlage zu verbessern und die berufliche und geistige Bildung derselben zu fördern.

§ 3.
Der Verband achtet sowohl die weltliche als parteipolitische Überzeugung seiner Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Fragen dürfen im Verbandsrat nicht erörtert werden.

§ 4.
Die Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

1. Herbeiführung und Aufrechterhaltung geeigneter Lohn- und Arbeitsverhältnisse und bestmöglicher Regelung, möglichst auf dem Wege friedlichen Ausgleiches.
2. Wahrnehmung der Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden, Regierungen und gewerblichen Körperschaften.
3. Statistische Erhebungen über die soziale Lage der Mitglieder und deren Familien.
4. Rechtschutz und Materstellung in Fragen des Arbeitsverhältnisses.
5. Unterstützung der Mitglieder nach den in den Satzungen niedergelegten Bestimmungen.
6. Pflege des Arbeitsnachweises, soweit dies nicht von anderen Stellen geschieht.
7. Unentgeltliche Lieferung des Verbandsorgans.

2. Mitgliedschaft.

A) Aufnahme.

§ 5.
1. Als Mitglieder können in den Verband aufgenommen werden alle im Bekleidungs- und Schuhmachergewerbe und verwandten Industrie- und Gewerbegebieten beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche die Verbandsbeiträge anerkennen und im Sinne des § 1 den Zweck des Verbandes mitzuerreichen und ihre Interessen zu fördern gemillt sind.

2. Die Aufnahme geschieht durch eigene Initiative bei den Vertrauensräten oder den Ortsvereinen, welche nach der Aufnahme der (die) sich meldende(n) sofort über die Aufnahmegebühr und mindestens ein Wochenbeitrag zu entscheiden. Bei Verweigerung der Aufnahme durch die Ortsverwaltung wird der gesuchte Betrag zurückerstattet.

3. Ueber die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung der Zahlstelle, bei welcher die Aufnahme erfolgt. Die Aufnahme gilt durch die Uebergabe der Mitgliedskarte und der Satzungen oder eines Satzungsausuges als vollzogen.

4. Einzelmitglieder melden sich zur Aufnahme beim Zentralvorstand oder der nächstgelegenen Zahlstelle an.

5. Neuangewonnene Mitglieder zahlen für das erste Mitgliedsjahr eine Mitgliedskarte, welche nach einjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 52 Wochenbeiträgen gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht wird.

6. Berufsangehörige, welche Mitglieder anderer Berufsverbände sind, können zum Zentralverband der Arbeitnehmer des Bekleidungs- und Schuhmachergewerbes Deutschlands ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr überreten, wenn sie im früheren Verbands ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und der Uebertritt unmittelbar und eintragungsgemäß erfolgt. Uebertritte treten sofort in die Rechte ein, welche sie im früheren Verbands erworben haben. Die im früheren Verbands gezahlten Beiträge werden dem neuen

nach in der Klasse angedreht, welcher sie beitreten, jedoch nur bis zur Dauer ihrer Gesamtmittelbarkeit. Kranke Mitglieder können nicht übernommen werden.

B) Austritt.

Der Austritt aus dem Verbands ist der Ortsverwaltung, von Einzelmitgliedern dem Zentralvorstand schriftlich anzuzeigen. Die rückständigen Beiträge und event. sonstige Verbindlichkeiten sind bis zum Tage des Austrittes zu erledigen.

C) Ausschluss.

a) Ausgeschlossen können werden:

1. Mitglieder, die den Verband schädigen;
2. die sachungsmäßigen Verpflichtungen und Grundzüge des Verbandes gröblich verletzen;
3. die Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, sofern diese durch die Satzungen begründet oder im Interesse des Verbandes liegen, nicht beachten;
4. sich den Beschlüssen der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung der Zahlstelle nicht unterwerfen;
5. mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand sind.

b) Will die Ortsverwaltung ein Mitglied ausschließen, so hat sie dem Zentralvorstand hiervon unter Angabe der Gründe, des Namens, des und Datum des Eintrittes in den Verband und der Nummer der Mitgliedskarte oder -buches des Ausgeschlossenen in Kenntnis zu setzen, welcher endgültig entscheidet. Der Verbandsvorstand hat im Verbandsorgan die Nummern der Mitgliedskarte bzw. -bücher des ausgeschlossenen Mitgliedes zu veröffentlichen. Bei besonderen Fällen kann der Name des Ausgeschlossenen mit näheren Angaben versehen werden.

c) Ausgeschlossene Mitglieder können Berufung an die Generalversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

d) Wiedereinnahme ist statthaft, wenn ein Mitglied ausgetreten oder wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen war und die für seine Wiedereinnahme maßgebend gemessenen Gründe beseitigt sind.

e) Mit Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes geht der Anspruch auf die Einrichtungen und das Vermögen des Verbandes verloren.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

a) Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Kassenversammlungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei den Wahlen durch Abgabe seiner Stimme mitzuwirken.

b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Verordnungen treulich zu befolgen, seine Beiträge pünktlich zu bezahlen, sich den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Zentralvorstandes, soweit solche durch die Satzungen gerechtfertigt sind, zu unterwerfen, sowie die Grundzüge des Verbandes hochzubalten und die Zwecke und Interessen desselben nach Kräften fördern zu helfen.

c) Die Mitglieder haben ferner die Pflicht, soweit sie unter die Reichsversicherungsgemeinschaft für das Deutsche Maßschneidergewerbe fallen, die im Hauptvertrage Abzug 4 ihnen auferlegten Pflichten getreulich einzuhalten.

4. Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge.

§ 7.

a) Die Aufnahmegebühren betragen:
für männliche Mitglieder 2 Mk.
weibliche 1 "

b) Befreit von der Aufnahmegebühr sind:

1. Lehrlinge, sowie jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren.
2. Berufungsberechtigte, wenn sie innerhalb 4 Wochen nach Beendeter Lehrzeit dem Verbande beitreten.

3. Mitglieder, die von anderen Verbänden übertritten, sofern sie bei ihrem Übertritt die Mitgliedschaft im anderen Verbands noch nicht vermisst haben.

c) Die Höhe des wöchentlichen Verbandsbeitrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen und beträgt:

1. Klasse die Woche	25 Bfg.
2. "	90 "
3. "	90 "
4. "	120 "
5. "	150 "
6. "	180 "
7. "	210 "
8. "	240 "
9. "	270 "
10. "	300 "

2. Von diesen Beiträgen sowie den Aufnahmegebühren fällt den Vorkassen ein Anteil von 10% zu.

3. Die Klasse 1 und 2 ist nur für jugendliche Mitglieder und Lehrlinge, jedoch nicht diesen der Eintritt in eine höhere Klasse offen.

4. Die Beitragsklasse wird von der Generalversammlung der Zahlstelle bestimmt. In der Regel sollen für männliche und weibliche Mitglieder an einem Ort nur je zwei Beitragsklassen in Frage kommen. Nur in besonderen Fällen können für bestimmte Berufsgruppen andere Klassen gewählt werden. Die Wahl der Beitragsklasse bedarf der Zustimmung des Zentralvorstandes.

5. Zu den unter c angegebenen Beiträgen hat jede Zahlstelle zur Vorkasse örtlicher Bedürfnisse einen Lokalkassenbeitrag in angemessener Höhe zu erheben. Ist der Lokalkassenbeitrag in ordnungsmäßiger Weise beschaffen, so gilt er als Pflichtbeitrag.

6. Der Zentralvorstand kann bei großen Streiks und Aussperrungen und solchen Fällen, in welchen die Geldmittel des Verbandes in außergewöhnlicher Weise in Anspruch genommen werden, Extraleistungen bis zur doppelten Beitragshöhe ausfordern. Diese gelten, wenn sie ordnungsgemäß beschaffen und im Verbandsorgan bekanntgemacht sind, als Pflichtbeiträge. Von der Zahlung dieser Beiträge ausgenommen sind nur Mitglieder, die von Streiks oder Aussperrungen betroffen sind.

7. Die Quittierung der Beiträge und der Aufnahmegebühren erfolgt mit Marken, die vom Zentralvorstand zu beziehen sind. Beim Einlösen der Marken in die Mitgliedskarte oder das -buch sind dieselben vom Kassierer der Zahlstelle oder einem von ihm beauftragten Mitgliede durch Abstempeln zu empfangen.

8. Für pünktliche Zahlung der Beiträge sowie für die ordnungsgemäße Quittierung derselben durch die entsprechenden Marken haften die Mitglieder selbst.

9. Einzelmitglieder senden ihre Beiträge an die Stelle ein, bei der die Anmeldung erfolgt ist.

a) Die Beitragspflicht ruht:

1. Bei Erkrankung von Mitgliedern, sofern deren Erwerbsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis oder durch Kennntafenausweis bescheinigt ist.

2. Auf Reise befindlichen Mitgliedern, sofern sie sich an ihrem letzten Aufenthaltsort vorchriftsmäßig anmelden bis zum Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältnis auf die Dauer bis zu vier Wochen.

3. Bei Mitgliedern, welche sich ins Ausland begeben, wo sich kein Bruderverband auf gleicher Grundlage befindet, wenn sie sich vor ihrer Abreise für ins Ausland anmelden.

4. Bei Mitgliedern, die bei Wahrung der Verbandsinteressen sich eine Freiheitsstrafe zuziehen, für die Dauer derselben.

5. Während des Aufenthalts eines Mitgliedes im Auslande ruht die Mitgliedschaft. Sie lebt wieder auf, wenn sich die Zurückgekehrten innerhalb vier Wochen wieder anmelden und ihre Beiträge bezahlen.

6. Die Stundung der Beiträge kann bis zu 6 Wochen erfolgen, wenn ein Mitglied sich in besonderer Notlage befindet. Anträge auf Stundung sind an die Ortsverwaltung zu richten, welche darüber entscheidet. Stundung sowie die Entziehung von der Beitragspflicht sind von der Ortsverwaltung im Mitgliedsbuch zu bescheinigen.

7. Bei Unterhaltungsansprüchen kommen für die Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft nur die geleisteten Beiträge in Anrechnung.

5. Mitgliedskarten und -bücher.

§ 8.

1. Die Ausstellung der Mitgliedsarten beim Eintritt in den Verband, sowie der Mitgliedsbücher für voll geleistete Karten oder Bücher, dergleichen für verlorengegangene Karten und Bücher geschieht jeweils bei Ortsverwaltungen.

2. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte für eine verlorengegangene oder durch die Schuld des Mitgliedes unbrauchbar gewordene Mitgliedskarte sind 50 Bfg. für die Ausstellung eines verlorengegangenen oder durch die Schuld des Mitgliedes unbrauchbar gewordenen Mitgliedsbuches ist 1 Mk. zu entrichten. Die Gesamtzahl der früher geleisteten Beiträge ist in jedem Fall in die neu ausgestellte Mitgliedskarte bzw. das Mitgliedsbuch einzutragen.

3. Dem Zentralvorstand ist über verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsarten oder -bücher unter Angabe des Namens des Mitgliedes, wann und wo dasselbe in den Verband eingetreten und der Nummer der Karte oder des Buches Mitteilung zu machen, damit dieselben im Verbandsorgan für ungültig erklärt werden können.

4. Mitgliedsbuch und -karte bleiben in jedem Falle Eigentum des Verbandes.

6. Unterstützungen.

§ 9.

a) Bis auf weiteres kann der Zentralvorstand oder in Vertretung desselben die Ortsverwaltung, soweit verfügbare Mittel vorhanden sind, folgende Unterstützungen gewähren:

1. Reiseunterstützung und Umzugsunterstützung.
2. Krankenunterstützung.
3. Sterbegeld.
4. Bei allen von der Verbandsleitung bewilligten Streiks.
5. Bei Maßnahmen und Aussperrungen.

b) Die Höhe der Unterstützungen bestimmt der Zentralvorstand, sie darf jedoch die im nachfolgenden Paragr. enthaltenen Sätze nicht übersteigen, es sei denn, daß außerordentliche Verhältnisse (Kriegszeiten etc.) dies geboten erscheinen lassen.

c) Während der Unterstützungszeit haben die Ortsverwaltungen für gewissenhafte Kontrolle zu sorgen. Der Zentralvorstand kann Anweisungen dazu erteilen.

d) Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen besteht nicht, sie werden nur freiwillig gewährt.

e) Wer mit seinen Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand ist, ohne daß sie ihm vor Eintritt des Unterstützungsfallens gestundet sind, hat keinen Anspruch auf die Unterstützung.

f) Tritt ein Mitglied in eine höhere Beitragsklasse über, so erlangt es nach 26 Beitragswochen die höheren Unterstützungsansprüche, in eine niedrigere Beitragsklasse übertretende Mitglieder behalten die höheren Ansprüche noch 18 Wochen lang.

Reiseunterstützung.

§ 10.

a) Reiseunterstützung wird nach 52 geleisteten Beiträgen innerhalb 12 Monaten vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet bis zum Höchstbetrag der unter b) angeführten Sätze gewährt.

b) Die Höchstbeträge betragen in Mark nach:

Klasse	52		104		156		208	
	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	
3	15	20	25	30				
4	18	28	36	44				
5	21	28	31	36				
6	24	28	34	36				
7	27	32	37	42				
8	30	35	40	45				
9	33	38	43	48				
10	36	41	46	51				

Klasse	200		300		520	
	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen	Wochen
3	36	40	45			
4	36	44	50			
5	41	48	55			
6	44	52	60			
7	47	56	65			
8	50	60	70			
9	53	64	75			
10	56	68	80			

a) Mitglieder, die spätestens 6 Wochen nach Beendeter Lehrzeit dem Verbands beitreten, erhalten die Reiseunterstützung schon nach 26 Wochen.

b) Gewährt werden pro Kilometer in der 3., 4. und 5. Klasse 6 Bfg., in der 6., 7. und 8. Klasse 8 Bfg., in der 9. und 10. Klasse 10 Bfg., jedoch nur dann, wenn das Mitglied an demselben Tage mindestens 20 Kilometer Reifestrecke zurückgelegt hat. Für mehr als 100 Kilometer Reifestrecke dürfen von einer Zahlstelle an einem Tage an ein Mitglied nicht ausbezahlt werden.

e) Für eine längere Reise, jedoch nicht mehr als für 150 Kilometer wird die Unterstützung an einem Orte nur dann ausbezahlt, wenn das Mitglied nachweist, daß es bereits mehrere Tage die Kilometerzahl auf einer Strecke zurückgelegt hat, auf der sich eine Zahlstelle nicht befindet.

f) Die Reiseunterstützung wird nur an solche Mitglieder gewährt, welche sich zur Auffindung einer anderen Arbeitsgelegenheit auf die Reise begeben, sich bei der Abreise bei der Ortsverwaltung - Einzelmitglieder bei der Stelle, bei der sie ihre Beiträge entrichten - ordnungsgemäß abgemeldet haben, (die Abmeldung muß im Mitgliedsbuch bescheinigt sein) und im Besitz einer Reiselegitimation sind.

g) Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches und der Reiselegitimation. Ort und Datum der Auszahlung sind mit Inkte und mit Stempel und Unterschrift des Auszahlers versehen in das Mitgliedsbuch einzutragen. Auf der Reiselegitimation hat das Mitglied den Empfang der Unterstützung zu bescheinigen, worauf ihm eine neue Legitimation auszuhandigen ist. Die alte ist als Beleg an die Zentrale bei der vierteljährlichen Abrechnung mitzuführen.

h) Hat ein Mitglied in einem Jahre die Gesamtsumme der Reiseunterstützung erhalten, so kann es erst nach einem Jahre und Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen, vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, Anspruch auf die Höchstfüge der Reiseunterstützung erheben.

i) Bei Bezug auf Reiseunterstützung wird die innerhalb Jahresfrist bezogene Krankenunterstützung in Anrechnung gebracht.

k) Tritt ein auf der Reise beständliches Mitglied in Arbeit, so hat es sich vor Aufnahme derselben bei der Ortsverwaltung anzumelden. Befindet sich am Ort keine Zahlstelle, so hat es sich baldmöglichst bei der Zentrale unter Einlegung seiner Reiselegitimation und des Mitgliedsbuches als Einzelmitglied anzumelden.

l) An Orten, über die wegen Differenzen die Sperre verhängt ist, wird die Auszahlung der Unterstützung eingestellt.

m) Umzugsunterstützung können Mitglieder erhalten, die ihren Wohnort verändern, sofern sie dem Verbande mindestens ein Jahr angehören, einen eigenen Hausstand führen und nachweisen, daß sie auswärts Arbeit erhalten haben und die Unkosten nicht von anderer Seite getragen werden und der neue Wohnort mindestens 25 Kilometer entfernt ist.

n) An Umzugsunterstützung können nach Maßgabe der Beitragsleistung und der Dauer der Mitgliedschaft die in Absatz b bezeichneten Höchstfüge gewährt werden.

o) Der Reise bezw. Umzugsunterstützung verläßt geht:

1. Wer mit seinen Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande ist, ohne um Stellung nachgehakt zu haben, sich vor der Abreise nicht vorchriftsmäßig abgemeldet und sich nicht im Besitz einer Reiselegitimation befindet, oder die zur Erlangung der Umzugsunterstützung nötigen Nachweise nicht beibringen kann.

2. Wer eine ihm nach den örtlichen Bedingungen nachgewiesene Arbeit zurückweist, für den Rest der beabsichtigten Reise. In diesem Falle ist in das Mitgliedsbuch ein entsprechender Vermerk zu machen und darf eine neue Reiselegitimation nicht ausgestellt werden.

3. Wer sich Fälschungen des Mitgliedsbuches, oder des Reiseausweises zuschulden kommen läßt. Im letzteren Falle ist das Mitgliedsbuch einzulegen und an die Zentrale einzuliefern, wohnhin auch etwaige Beschwerden zu richten sind.

4. Wer vor Arbeitsantritt keine Unterstützung nicht erhebt, verliert den Anspruch auf die letzte Unterstützungsrate.

Krankenunterstützung.

§ 11.

a) In Krankheitsfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, wird auf die Dauer bis zu 84 Tagen (12 Wochen) Krankenunterstützung gewährt.

b) Diese beträgt nach Beitragswochen: 52 104 156 208 260 312 364 520

in Klasse	1	50	60	70					
"	"	2	80	70	80				
"	"	3	70	80	90	100	110	120	130
"	"	4	80	90	100	110	120	130	140
"	"	5	90	100	110	120	130	140	150
"	"	6	100	110	120	130	140	150	160
"	"	7	110	120	130	140	150	160	170
"	"	8	120	130	140	150	160	170	180
"	"	9	130	140	150	160	170	180	190
"	"	10	140	150	160	170	180	190	200 Pfg.

auf die Dauer von 30 36 42 48 54 60 64 Tagen

c) Erhebt ein Mitglied Anspruch auf Krankenunterstützung, so hat dasselbe spätestens eine Woche nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit unter Vorweis einer Bescheinigung von einem Arzte oder einer Krankenkasse (Krankenschein), welche die Erwerbsunfähigkeit bescheinigt, und des Mitgliedsbuches der Ortsverwaltung Mitteilung zu machen.

d) Die Krankenunterstützung beginnt mit dem 8. Tage der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit.

e) Die in einem Jahre - vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit gerechnet - bezogene Reiseunterstützung wird im Erkrankungsfall vom Höchstfüge der Krankenunterstützung in Abzug gebracht.

f) Mitgliedern, welche die Höchstfüge der Krankenunterstützung bezogen haben, kann erst nach einem Jahre, vom Tage des letzten Bezuges an gerechnet, und Leistung von 52 Wochenbeiträgen aufs neue Unterstützung gewährt werden.

g) Bei wiederholter Erkrankung innerhalb Jahresfrist, vom Tage des letzten Bezuges der Krankenunterstützung an gerechnet, wird die schon bezogene Unterstützung in Anrechnung gebracht und die Unterstützung solange gewährt, bis die Höchstsumme erreicht ist.

h) Einem erkrankten Mitgliede kann für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit das Krankengeld nur in der Höhe und für die Zeit gewährt werden, auf die es zu Beginn der Erwerbsunfähigkeit Anspruch hatte.

i) Jedes erwerbsunfähige Mitglied muß für die Dauer derselben allwöchentlich den Nachweis erbringen, daß die Erwerbsunfähigkeit fortbesteht. Die Unterstützung ist allwöchentlich zu erheben. Von letzterer Bestimmung ausgenommen sind nur jene Mitglieder, welche in einer Heilanstalt untergebracht sind.

Die Auszahlung an letztere geschieht unter Vorweis des Entlassungsscheines.

k) Bei Wochenbeitritt kann weislichen Mitgliedern gegen Vorlage eines beglaubigten Ausweises für 2 Wochen Krankengeld gewährt werden. Dauert infolge der Einbindung die Erwerbsunfähigkeit länger als 2 Wochen, so kann unter Anrechnung der schon erhaltenen Unterstützung Krankengeld gewährt werden.

l) Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, für eine geordnete Krankentkontrolle Sorge zu tragen.

Sterbegeld.

§ 12.

a) Beim Ableben eines Mitgliedes wird nach folgender Höhe Sterbegeld gewährt:

Nach Beitragswochen	104	208	312	416	520	624
in RL 1	10,-	17,50	25,-	32,50	40,-	47,50
" 2	17,50	25,-	32,50	40,-	47,50	55,-
" 3	25,-	32,50	40,-	47,50	55,-	62,50
" 4	32,50	40,-	47,50	55,-	62,50	70,-
" 5	40,-	47,50	55,-	62,50	70,-	77,50
" 6	47,50	55,-	62,50	70,-	77,50	85,-
" 7	55,-	62,50	70,-	77,50	85,-	92,50
" 8	62,50	70,-	77,50	85,-	92,50	100,-
" 9	70,-	77,50	85,-	92,50	100,-	107,50
" 10	77,50	85,-	92,50	100,-	107,50	115,-

b) Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt gegen Rückgabe des Mitgliedsbuches und Vorlegung der hiesigen amtlichen Sterbtafel sowie des Jahrbuches an die legitimierte Hinterbliebenen, deren Ernährer das verstorbene Mitglied war, oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen gelebt hat. Erben und bettete Personen haben keinen Anspruch auf Sterbegeld.

c) Der Anspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes ist innerhalb 4 Wochen nach dem erfolgten Tode bei der Zahlstelle unter Vorlage der nötigen Nachweise geltend zu machen. Nach 4 Wochen erlischt der Anspruch.

d) Nach vierjähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung wird in den 5 höheren Klassen beim Ableben des Ehegatten des Mitgliedes die Hälfte des Sterbegeldes gewährt.

Streitunterstützung.

§ 13.

a) Die Streitunterstützung wird vom Zentralvorstand festgesetzt, darf jedoch folgende Höchstfüge pro Tag nicht übersteigen:

Nach einer Beitragsleistung	von 14-52 Wochen	von über 52 Wochen
in der 1. Klasse	1,25	2,50
" 2 "	1,50	3,00
" 3 "	1,75	3,50
" 4 "	2,00	4,00
" 5 "	2,25	4,50
" 6 "	2,50	5,10
" 7 "	2,75	5,70
" 8 "	3,00	6,30
" 9 "	3,25	6,90
" 10 "	3,50	7,50

b) Für Kinder unter 14 Jahren wird eine Zulage von 75 Pfg. wöchentlich gewährt.

c) Für Mitglieder, die dem Verdachte nach keine 3 Monate angehören, darf der Zentralvorstand nur in außergewöhnlichen Fällen Streitunterstützung gewähren, er bestimmt auch die Höhe derselben.

d) Bei Misspetrungen und Maßregelungen gelten dieselben Bedingungen und Unterstützungsfüge wie bei Streits. In außergewöhnlichen Fällen kann der Zentralvorstand die Maßregelungsunterstützung erhöhen und die Wartezeit weglassen lassen.

Das Existenzminimum im April 1920.

Der Preiskatz, der mit der Besserung unserer Kalata einsetzte, hat die Kosten des Existenzminimums nicht verbilligt. Die Preissteigerungen überwiegen im Kleinhandel noch erheblich die Preisentungen. Fleisch, Fett, Kohlen, Kleidung, Schuhwerk usw. sind abermals teurer geworden. In Groß-Berlin z. B. kostete im April Brot 5 1/2 mal soviel wie vor dem Kriege, Zucker 4 mal soviel, Gas 5 mal soviel, Milch 5 mal soviel, Butter und Margarine 2 mal soviel, Kartoffeln und Weizen 1 1/2 mal soviel, Schmalz 2 mal soviel. Bei manchen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch größer. Reis war mehr als 5 mal so teuer wie vor sechs Jahren (1 Pfund im April 1914: 22 Pfg., April 1920: 12 M.) Bekümmert man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verbilligung auf das Zwölffache. In den drei Wochen vom 6. bis 25. April wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis April 1920	Preis April 1914
5700 g Brot	7,95	1,25
950 g Nahrungsmittel	3,25	40
900 g Hühnerfräcke	4,80	30
5500 g Kartoffeln	3,75	25
750 g Fleisch	1,50	1,25
60 g Butter	2,11	1,17
170 g Margarine	2,25	37
500 g Schmalz, Weizen	1,84	70
525 g Zucker	1,47	30
250 g Marmelade	1,85	15
	61,99	525

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 61,99 M. zahlen muß, konnte man vor sechs Jahren für 5,25 M. kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochenumschlag nur etwa 11000 Kalorien, d. h. ungefähr soviel, wie ein Kind von sechs bis sieben Jahren benötigt. Man wird also bei schlechten

Einsparung des Existenzminimums der Ver-
 zinsung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf
 20 Mk. ansetzen können. Eine Frau braucht
 etwa 7 x 2400 = 16800 Kalorien. Sie müßte zu
 den rationierten Mengen noch Lebensmittel im
 Nährwert von 16800-11200 = 5600 Kalorien
 hinzukaufen. Das könnte sie billiger tun, indem
 sie sich 1 1/2 Pfund Butter für 5.10 Mk.,
 1 Pfund Bohnen für 4.50 Mk., 9 Pfund Gemüse
 für 6.75 Mk., 1/2 Pfund Marmelade für 3.50 Mk.
 verschafft. Ihr wöchentlicher Mindestbedarf für
 Nahrungsmittel würde also 40 Mk. kosten. Ein
 Mann benötigt wöchentlich etwa 7 x 3000 = 21000
 Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr
 braucht als eine Frau, könnte er sich zuführen
 in Form von noch 1/2 Pfund Marmelade für
 3.50 Mk., 1/2 Pfund Schmalz für 1.50 Mk.,
 1/2 Pfund Reis für 8 Mk., 1 Pfund Salzheringe
 für 5.75 Mk. Sein wöchentlicher Mindestbedarf
 für Nahrungsmittel würde also etwa 70 Mk.
 kosten. Eine Familie von Mann, Frau und
 zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren würde
 mit 150 Mk. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Woh-
 nung den Preis für Stube und Küche, für Ge-
 tung 1 Zentner Britetts und für Beleuchtung
 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochen-
 kosten für Wohnung 9 Mk., für Heizung 15.50
 Mk., für Beleuchtung 6 Mk.

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und
 Instandhaltung von Schuhwerk, Kleibern und
 Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 48 Mk.,
 Frau 22 Mk., Kind 16 Mk.

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Aus-
 gaben (Waldereinsparung, Fahrgehalt, Steuern usw.)
 wird man einen Zuschlag von 25 Proz. machen
 müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt
 sich somit für den April 1920 in Groß-Berlin:

	Ehepaar mit 2 Kindern		
	Mk.	Mk.	Mk.
Ernährung	70	110	160
Wohnung	9	9	9
Heizung, Beleuchtung	22	22	22
Bekleidung	48	80	112
Sonstiges	37	55	78
	186	276	368

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der
 notwendige Mindestverdienst für einen allein-
 stehenden Mann 31 Mk., für ein kinderloses
 Ehepaar 48 Mk., für ein Ehepaar mit zwei
 Kindern von sechs bis zehn Jahren 61 Mk. Auf
 ein Jahr umgerechnet beträgt das Existenz-
 minimum für den alleinstehenden Mann 9700 Mk.,
 für das kinderlose Ehepaar 14400 Mk., für das
 Ehepaar mit zwei Kindern 19100 Mk.

Vom April 1914 bis zum April 1920 ist das
 wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin
 gewesen: für den alleinstehenden Mann von
 17.70 Mk. auf 188 Mk., d. h. auf das 11.1 fache,
 für ein kinderloses Ehepaar von 22.25 Mk. auf
 176 Mk., d. h. auf das 12.4 fache, für ein Ehe-
 paar mit zwei Kindern von 29.75 Mk. auf 368
 Mk., d. h. auf das 12.7 fache. In dem Existenz-
 minimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Kauf-
 kraft nach 6 bis 8 Pfg. wert.

Was hier von Berlin gesagt, trifft natürlich
 auf eine Reihe deutscher Städte zu. D. R.

Verbandsnachrichten.

Mitgliedern! Macht Euch durch pünktliche
 Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband.
 Nur mit seinen Beiträgen ist im Rückstand be-
 recht, bei jedem Widerspruch auf Unterstützung
 zu hoffen.

Der 21. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche
 vom 22. Mai bis 29. Mai.

Der 22. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche
 vom 30. Mai bis 6. Juni.

Der 23. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche
 vom 6. Juni bis 12. Juni.

Aber die vom Zentralvorstand hinaus fest-
 gesetzten Beiträge erheben einschließlich des
 Lokalbeitrages:

Berlin: Jugendliche 20 Pfg., 1 Kl. 130 Pfg.,
 2 Kl. 150 Pfg., 3. Kl. 230 Pfg., 4. Kl. 250 Pfg.,
 Dortmund: Jugendliche 20 Pfg., 2 Kl. 100 Pfg.,
 4. Kl. 200 Pfg.

Stuttgart: 2. Kl. 95 Pfg., 4. Kl. 190 Pfg.,
 Breslau und Dresden: 1 Kl. 80 Pfg. (nur für
 Mitglieder mit einem Stundenlohn von weniger
 als 100 Pfg.), 2. Kl. 130 Pfg., 3. Kl. 180 Pfg.,
 4. Kl. 200 Pfg., Jugendliche 20 Pfg.

Kattowik, Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg,
 Ratibor und Königschütte: 2. Kl. 100 Pfg.,
 4. Kl. 200 Pfg., Neustadt O. Sch., Reibe, Oppeln,
 Glatz, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz,
 Jiegenhals, Landeshut: 2 Kl. 100 Pfg., 3. Kl.
 150 Pfg., 4. Kl. 180 Pfg.

Recklinghausen: 2 Kl., 85 Pfg., 3. Kl. 130
 Pfg., 4. Kl. 150 Pfg.

Um einen Überblick über die z. Zt. in den
 Jahrestellen zur Erhebung kommenden Lokalbei-
 träge zu erhalten, ersuchen wir dieselben, der
 Zentrale sofort mitzutheilen, welchen Gesamtbetrag
 sie in den einzelnen Klassen erheben.

Aus verschiedenen Anfragen geht hervor, daß
 die Mittelungen des Zentralvorstandes in der
 Schnelberzeitung über die neue Beitragsregelung
 nicht überall beachtet wurden, so daß wir Veran-
 lassung nehmen, die neuen Beitragsätze noch
 einmal bekannt zu geben. Die Beiträge betragen
 ab der 10. Beitragswoche: für jugendliche Mit-
 glieder 20 Pfg., in der 1. Kl. 50 Pfg., in der
 2. Kl. 70 Pfg., in der 3. Kl. 120 Pfg., in der
 4. Kl. 140 Pfg., ausschließlich der Lokalbeiträge.
 Von diesen Beiträgen verbleiben den Jahrestellen
 als Anteil der Lokalkassen 20%.

Die Mitgliedskarte Nr. 46421, lautend auf
 den Namen Elisabeth Heiermeier, ausgenommen
 in Dortmund, ist als verloren gemeldet und wird
 hiermit als ungültig erklärt.

Der Zentralvorstand:
 I. H. W. Schwarzmann.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung in
 Nr. 10 der Schnelberzeitung, die Generalver-
 sammlung betreffend, gibt der Unterzeichnerte
 die nachfolgende Tagesordnung bekannt.

Tagesordnung.

1. Konstituierung der Generalversammlung
 und Wahl der notwendigen Kommissionen.
2. Geschäfts- und Kassenbericht.
3. Beratung der gestellten Anträge:
 a) auf das Statut Bezug habende,
 b) sonstige Anträge.
4. Das Vertragswesen im Bekleidungs-gewerbe.
5. Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Gewer-
 bereich der Feinarbeiterinnen.
6. Die Arbeiterin in der Gewerkschaftsbe-
 wegung.
7. Die Beihilfsfrage im Bekleidungs-gewerbe.
8. Beschlußfassung über die gestellten Anträge.
9. Die nach den neuen Satzungen zu tätigen-
 den Wahlen und Festlegung der Gehälter für
 die Beamten des Verbandes.
10. Verschiedenes.

Anträge zur Generalversammlung sind, wie
 in der vorigen Nummer der Schnelberzeitung
 bereits bekannt gegeben, bis zum 12. Juni an
 den Zentralvorstand einzureichen.

Aus den gestellten Mittägen muß ersichtlich
 sein, zu welchem Punkt der Tagesordnung und,
 wenn sie sich auf den in Nr. 11 und 12

der Schnelber-Zeitung zur Veröffentlichung ge-
 langenden Satzungsentwurf beziehen, zu welchen
 Paragrafen sie gestellt sind.

Bei Stellung von mehreren Anträgen ist jeder
 einzelne Antrag auf einen Bogen Papier, der
 nur auf einer Seite beschrieben werden darf,
 mit einer kurzen Begründung niederzuschreiben.

Bei wichtigen Anträgen ist es münchenswert,
 wenn die antragstellende Jahrestelle die Begrün-
 dung und Vertretung ihrer Anträge, sofern sie
 nicht selbst durch einen Delegierten auf der
 Generalversammlung vertreten ist, einen ihr ge-
 eignet erscheinenden Delegierten damit betraut.

Anschließend hieran geben wir die Einteilung
 der Bezirke zur Wahl der Delegierten zur Ge-
 neralversammlung bekannt. Es wählen:

1. Bezirk: Augsburg, Bamberg, Eudentreuth,
 Escham, Freising, Ingolstadt, Kempten, Land-
 hut, München, Nürnberg, Passau, Regensburg,
 Bad Tölz, Ulm, Weiheim: 3 Delegierte.

2. Bezirk: Ailingen, Schweinfurt, Würzburg I,
 Würzburg II: 2 Delegierte.

3. Bezirk: Aichaffenburg, Amorbach, Darm-
 stadt, Dudenhofen, Eisenbach, Gr. Wallstadt,
 Hanau, Jügesheim, Karbach, Kaiserslautern,
 Lohr, Mainz, Mönchberg, Nömlingen, Neuen-
 dorf, Neustadt a. H., Sulzbach, Samborn, Schwan-
 heim, Speyer I, Speyer II, Wenigumstadt, Wies-
 baden, Worms: 1 Delegierte.

4. Bezirk: Stuttgart, Ravensburg, Leinzell,
 Saulgau: 1 Delegierte.

5. Bezirk: Baden-Baden, Freiburg, Frankfurt,
 Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mundenheim,
 Pforzheim, Rottweil, Saarbrücken: 1 Delegierte.

6. Bezirk: Aachen I, Aachen II, Andernach,
 Bonn, Düren, Koblenz, Siegburg, Trier: 2 Dele-
 gierte.

7. Bezirk: Köln, Brühl: 3 Delegierte.

8. Bezirk: Bocholt, Emmerich, Geldern, Kre-
 feld, Kevelaer, Reuh, Wesel: 4 Delegierte.

9. Bezirk: Düsseldorf, Gamborn, Gelsenkirchen,
 Recklinghausen, Sterkrade: 1 Delegierte.

10. Bezirk: Essen, Bochum, Buer, Voittrop,
 Gladbeck: 2 Delegierte.

11. Bezirk: Elberfeld, Barmen, Hagen, Arns-
 berg, Reheim, Herlohn, Witten, Siegen: 3 Dele-
 gierte.

12. Bezirk: Dortmund, Lünen, Hamm, Bedum,
 Haderborn, Lippstadt, Soest, Herstelle, Warburg:
 1 Delegierte.

13. Bezirk: Münster: 1 Delegierte.

14. Bezirk: M. Gladbach, Rhegdt, Odenrath,
 Odenkirchen, Rath, Rheindahlen, Wegberg, Burg-
 waldriek, Cöffern, Oedt b. Kempen, Gards,
 Hüdelhofen, Ragem, Al. Gladbach, Nüchen:
 4 Delegierte.

15. Bezirk: Aurich, Bremen, Bremen, Ham-
 burg, Högter, Oldenburg, Osnabrück I, Osnab-
 rück II, Wilhelmshaven: 1 Delegierte.

16. Bezirk: Albernau, Aue, Bielefeld, Bockau,
 Borsdorf, Cassel, Dresden, Dingelstädt, Erfurt,
 Eiterlein, Göttingen, Hildesheim, Heiligenstadt,
 Hannover, Hartenstein, Leipzig, Magdeburg,
 Plauen, Rastbau, Stettin, Seiffhennersdorf,
 Schützengraben, Jiegenhals, Zwidau: 1 Dele-
 gierte.

17. Bezirk: Allenstein, Braunsberg, Danzig,
 Königsberg, Marienburg: 1 Delegierte.

18. Bezirk: Breslau, Bromberg, Glatz, Ple-
 nitz, Liebau, Reibe: 8 Delegierte.

19. Bezirk: Reichen, Frankenstein, Gleiwitz,
 Groß-Peterwitz, Hartenstein, Hindenburg, Katto-
 witz, Königschütte, Landeshut, Neustadt i. Schl.,
 Oppeln, Ratibor, Reichenbach, Schweidnitz:
 1 Delegierte.

Die Wahlbezirkseinteilung erfolgte auf Grund der im Januar d. J. vorgenommenen Abstimmung, wobei die Mitglieder in großer Mehrheit dem Antrage des Zentralvorstandes zustimmten, daß auf je 600 Mitglieder ein Delegierter auf Grund der Abrechnung des 4. Quartals zu wählen ist. Dagegen wurde von einer Reihe Zahlstellen dem Wunsche Ausdruck gegeben, wenigstens die großen Verbandsbezirke in einzelne Wahlbezirke zu zerlegen, da man bei zu großen Bezirken eine Erschwerung der Wahl befürchtete. Der Zentralvorstand hat den Wünschen Rechnung getragen und den früheren Modus betr. der Wahlbezirke beibehalten.

Bezüglich der Wahl der Delegierten gelten folgende Bestimmungen:

1. In ihrer nächsten Versammlung müssen die Zahlstellen zur Delegiertenwahl Stellung nehmen und geeignete Kandidaten in Vorschlag bringen. Diese Vorschläge sind sofort dem Zentralvorstand einzuenden und werden in der nächsten Nummer der Schneiderzeitung veröffentlicht. Zahlstellen, die einen Wahlbezirk für sich bilden, können die Wahl der auf sie entfallenden Delegierten sofort vornehmen.
2. Die Wahlen haben in der zweiten Hälfte des Monats Juni in eigens hierzu von den Lokalvereinigungen anzuberaumenden Wahlterminen mittels Stimmzetteln zu erfolgen. Für die Wahlleitung kann ein besonderer Wahlausschuß bestellt werden. Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen. (Wovon ein Exemplar der heutigen Zeitungsendung beiliegend ist bis 1. Juli an den Zentralvorstand einzusenden, um eventuell notwendig werdende Stichwahlen noch anordnen zu können.)
3. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigten; anderenfalls entscheidet zwischen den beiden höchstbestimmten Kandidaten die Stichwahl.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche ihre Beiträge bezahlt haben. Das Mitglied wählt in der Zahlstelle, welcher es am Tage der Wahl angehört. Zahlstellen, welcher Vertrauensmannschaften angeschlossen sind oder Einzelmitglieder angehören, haben diesen Vorrang bei der Wahl zu geben. Die von ihnen abgegebenen Stimmen werden der Zahlstelle zugerechnet.
5. Um eine Zersplitterung der Stimmen möglichst zu vermeiden, sollen sich die zu einem Wahlbezirk vereinigten Zahlstellen über die Wahlvorschläge einigen. Größere Zahlstellen, die einem Wahlbezirk zugeteilt sind, in welchem mehrere Delegierte zu wählen sind, sollen bei der Wahl auch geeignete Kandidaten aus kleineren Zahlstellen ihre Stimme geben. Überhaupt ist Wert darauf zu legen, daß nur solche Delegierte gewählt werden, welche sich in der Organisation bemüht haben.

Der Zentralvorstand:
J. U. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Wieslau. In einer am 3. Mai im großen Saal des Bingenhauses von über 100 Personen besuchten Versammlung berichtete Kollege Kolts über die zentralen Tarifverhandlungen. Nach seiner kurzen Ausprache wurde folgende Entschlußfassung angenommen:

Die heute am 3. Mai im großen Saal des Bingenhauses stattfindende öffentliche Schneider- und Schneiderrinnensammlung nimmt von dem Bericht des Kollegen Kolts über die zentralen Tarifverhandlungen in der Lieferungs-, Herren- und Damen Schneiderei, sowie in der Herren- und Knabenkonfektion Kenntnis. Die erstmalige Einführung eines Reichstarifes in der Lieferungsbranche ist als ein bedeutender Fortschritt zu begrüßen. Derselbe findet, obwohl in der Stundenlohnfrage unbedingt eine Besserung eintreten muß, seine Zustimmung, des weiteren nimmt die Versammlung dem Schiedspruch der Herren Unparteilichen von Würzburg in Sachen der Herren- und Damen Schneiderei, sowie der zentralen Lohnregelung in der Herren- und Knabenkonfektion zu. Bei dieser Zustimmung wird die Versammlung durch die weniger gute Konjunktur beeinflusst. Durch die große Teuerung, die seit den letzten Tagen wieder eingetreten ist, hält die Versammlung es für dringend notwendig, daß die für den 1. Mai in Aussicht genommene Erhöhung des Stundenlohnes unverzüglich eintritt. Nachdem die erhoffte zentrale Regelung für die Maßschneiderei ausgeblieben ist, beauftragen wir hiermit die Versammlungsleitung, beim Arbeitgeberverband Stundenlöhne von 5.75 M., 5.85 M. und 6.55 M. für die selbstständigen Damenschneider 0.20 M. mehr zu beantragen. Von diesen Löhnen sollen die Löhne für die Damen- und Pflanzschneiderei abgestuft werden.

Braunsberg, O.-Pr. In einer am 24. 3. stattgefundenen Versammlung beschloß die hiesige Kollegenschaft, mit einer 60prozentigen Lohnforderung an die Arbeitgeber heranzutreten. Diese mit verhältnismäßig wenig sozialtem Beständnis ausgestatteten Braunsberger Herren stehen sich zu Verhandlungen nicht bewegen.

Inserjents wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Der Schiedspruch, welcher am 27. 4. gefällt wurde, geht dahin, daß 25% Lohnaufbesserung rückwirkend von 19. 4. ab gewährt werden soll. Um des Burgfriedens willen nahm die Kollegenschaft den Schiedspruch an. Die Arbeitgeber lehnten dagegen denselben großzügig ab. Somit traten am 3. Mai die Kollegen geschlossen in den Streik. Die Kollegenschaft ist fest entschlossen, den Kampf bis zum Erfolg durchzuhalten und an die auswärtigen Kollegen ergeht der Ruf, Braunsberg W.-Pr. zu meiden.

Düsseldorf. Unter den schwierigsten Verhältnissen haben wir in Düsseldorf die Zahlstellen wieder hoch gebracht; ein jeder, der die Vorgänge in unserer Stadt beobachtet hat, wird zugestehen müssen, daß es nicht leicht war, uns gegenüber den Gegnern durchzusetzen. In Versammlungen und Geschäftsstuhlungen haben wir zunächst mit Aufklärungsarbeit begonnen, welche bis vor kurzem von Kollegen, die im Arbeitsverhältnis standen, allein geleitet werden mußte. Gegenüber den „Freien“, die in ihrer Mehrzahl dem radikalen Flügel der Sozialdemokratie angehören, war außerordentliche Hilfe notwendig und gingen wir deshalb zur Anstellung eines Beamten über. Wir haben in allen Branchen unseres Berufes Eingang gefunden und den Kollegen und Kolleginnen es ermöglicht, sich auf christlicher Grundlage zu organisieren.

Trotz der Anstellung des Beamten ist aber die Mitarbeit aller zu uns stehenden Arbeitnehmer weiterhin notwendig. Besonders riefen wir die Anregung zur Mitarbeit an die Kolleginnen. Seit der Umgestaltung der politischen Lage in Deutschland sind die Frauen mehr als vorher in die Öffentlichkeit getreten. Nun müssen sich die Frauen auch der Zeit anpassen. Dies gilt besonders in gewerkschaftlicher Hinsicht.

Für Verbesserung der Arbeitslöhne und Abschluß von Tarifverträgen für weibliche Berufsangehörige haben wir uns besonders eingesetzt. Tarifverträge haben wir heute, außer den Tarifen für Schneider, solche für Schneiderinnen, Modistinnen, Wäsche- und Korsettgeberinnen. Unterstützen uns die Kollegen und Kolleginnen, welchen wir für gute Mitarbeit besonders danken, auch weiterhin, so bleiben neue Erfolge nicht aus.

Hindenburg. Im vorigen Jahr war es der hiesigen Kollegenschaft zweimal möglich, dank der guten Organisation, ihre Löhne zu verbessern. Die überaus große Teuerung, welche in diesem Jahr wiederum zu verzeichnen ist, ermöglicht

uns abermals, an die Arbeitgeber mit entsprechenden Anträgen heranzutreten. Der Stundenlohn betrug hier seit 1. November 2.10 M., bei 200 M. Unseren Anträgen entsprechend erhielt ein Teil der Arbeitgeber diese Löhne ab 1. März auf 3.15 M. und ab 4. April auf 3.50 M. Der größere Teil der Arbeitgeber lehnte die Zahlung ab, weshalb wir genötigt waren, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Am Freitag, den 16. März waren die Arbeitgeber fast restlos vor dem Schlichtungsausschuß in Gleiwitz erschienen, wo sie nach kurzer Verhandlung erklärten, ab 15. März die geforderten Löhne zahlen zu wollen. Nach dem Schiedspruch, der gefällt wurde, sind ab 15. März 3.15 M. und ab 4. April 3.50 M. Stundenlohn zu zahlen. Eine am selben Tage abgehaltene Mitgliederversammlung stimmte dem Schiedspruch zu.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde zur Einführung eines Lohntarifs für die Oberhiesigen gefertigte Konfektion Stellung genommen. Hierüber später Näheres. Nachdem noch einige neue Mitglieder aufgenommen waren, schloß der Vorsitzende Kollege Gortjka die 45 Mitgliedern besuchte Versammlung.

Warrenburg, W.-Pr. Die hiesige Kollegenschaft, die einen Stundenlohn von 3.00 M. und Reichskundenlöhne IV erhielt, vermochte demselben in Anbetracht der andauernden Teuerung nicht auszulommen. Sie beschloß somit in der am 12. April stattgefundenen Versammlung einstimmig, mit einer 60prozentigen Lohnforderung an die Arbeitgeber heranzutreten. Desgleichen wurde Erhöhung des Heimarbeiterszulages auf 20% verlangt. Am 27. 4. trafen die beiderseitigen Kommissionen zwecks Verhandlungen zusammen. Derselben nahmen einen äußerst langwierigen Verlauf, da die Arbeitgeber sich zu einem vernünftigen Angebot nicht aufraffen konnten. Nach circa 20tägiger Dauer derselben, wurden, da eine Einigung nicht erwartet war, die Verhandlungen abgebrochen. Am selben Tage wurde von der Kollegenschaft die Behaltens der Arbeitgeber Stellung genommen. Nach eingehender Schilderung der Situation durch Kollegen Mittl ergriff ein Sturm der Entrüstung die hiesige restlos organisierte Kollegenschaft, die gefeierte Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, die Arbeit sofort niederzulegen, was am 1. Mai restlos geschah. Der Kampf währte jedoch nicht lange. Schon am 4. Tage erklärten sich die Arbeitgeber bereit, erneut in Verhandlungen einzutreten. Dieselben haben am Dienstag 4. ds. M. stattgefunden. Es wurde folgendes Resultat erzielt: Stundenlohn 3.75 M. von 1. Juli ab. Ab 1. Juli 4.25 M. Lohnsätze aufkündbar mit 14 Tagen. Unsere Zahlstelle (in etwa 18000 Einwohner zählenden Stadt) darf sich auf diesem Erfolg wohl schon freuen lassen. Allerdings ist nur dieses möglich gewesen, weil die hiesige Kollegenschaft sich ihrer Aufgaben als Gewerkschaftler voll und ganz bewußt war.

Möge dieser gute gewerkschaftliche Geist unserer Zahlstelle weiter lebendig bleiben und besonders den anderorts etwas launischen Kollegen zum Vorbild dienen. Auf zur weiteren Gewerkschaftsarbeit!

München. Am 4. Mai, abends 1/8 Uhr fand hier im Kreuzbräu eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Bezirksleiter Kollege Böder berichtete in ausführlicher Weise über das Ergebnis und den Verlauf der zentralen Verhandlungen mit dem Adas in Würzburg. Der Diskussion wurde zwar der kleine Fortschritt anerkannt, jedoch bedauert, daß keine zureichende Regelung der Löhne erfolgte. Die Abstimmung ergab eine Annahme des Schiedspruches mit großer Mehrheit.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung sprach Kollegin Radinger aus Würzburg über Frauenarbeit im Erwerbs- und Gewerkschaftsleben. Ihre Ausführungen wies sie besonders auf die Bieleistigkeit der Frauenarbeit. Die Einführung der Maschine im neuen Wirtschaftssystem änderte die Art der Frauenarbeit und machte die Frau der Großindustrie dienbar. Durch die Massenzug in die Betriebe und der Fabrik wurde die Frau bald zum Lohnbrüder gegenüber dem Manne. Im Felde des ungeschickten, irrationalen Wirtschaftssystems konnte bei Frauen der Verdienst der Frauen für die Gewerkschaftsarbeit leichter nicht genügend eingreifen. Hauptpflicht nach dem Kriege wurde auch das Verständnis des Mannes und es konnte bald nach dem Krieg und Krieg bedingende Verbesserungen erreicht werden.

wachen. Ein dem Gebiete des Frauenrechtes und Frauenfürsorge ist manches gegeben; es kann und muß aber noch mehr erreicht werden. Auch im öffentlichen Leben soll und muß die Frau eine bessere Vertretung finden. Die Regierung fordert hierzu alle Kolleginnen zur Mitarbeit, ebenso die Kollegen und betont insbesondere, daß die christlichen Gewerkschaften stets für Frauenschutz eintreten. Die Ausführungen wurden mit reichem Beifall belohnt.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung berichtete Kollege Seibold über den Vorstandsbeschluss bezüglich der Erhöhung der Beiträge. Seitens der Diskussionsredner wurde der Vorschlag als zu niedrig bezeichnet — trotzdem sich einzelne gegen eine weitere Erhöhung aussprachen. Gegen 4 Stimmen wurden folgende Beitragssätze angenommen: 1. Klasse 1.00 Mk., 2. Klasse 1.50 Mk., 3. Klasse 2.00 Mk., 4. Klasse 2.50 Mk. Die Vorstandsschaft wird alles Weitere bezüglich Inkraftsetzens des neuen Beitrags regeln.

Unter Verlesenes machte Kollege Seibold noch auf das demnächst stattfindende 20jährige Stiftungsfest aufmerksam.

Rundschau

Zur Dauer der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen äußerte sich das Reichsarbeitsministerium in einem Schreiben vom 25. März 1920. Es ist angeordnet worden, daß beim Ablauf eines Tarifvertrages die ihm verliehene allgemeine Verbindlichkeit ohne weiteres und ohne vorherige Bekanntmachung aufgehoben wird, wenn kein baldiger Neuabschluss in Aussicht steht und nicht alle beteiligten Verbände die Aufrechterhaltung der allgemeinen Verbindlichkeit wünschen.

Daraus ist zu folgern, daß die an einem Tarifvertrag mit allgemeiner Verbindlichkeit beteiligten Verbände gut tun, vor dem Ablauf solcher Verträge rechtzeitig beim Reichsarbeitsministerium zu beantragen, die Verbindlichkeit wolle zu bestehen lassen, damit die erfahrungsgemäß häufig eintretenden Verzögerungen beim Neuabschluss nicht dazu führen, daß dem neuen Vertrag durch ein neues Verfahren die allgemeine Verbindlichkeit erst wieder verschafft werden muß. Solche Anträge müssen von allen

am alten Tarifvertrag beteiligten Verbänden, also auch seitens der Arbeitgeber, gestellt werden. Dieses Mittel dürfte geeignet sein, auch abgesehen von der allgemeinen Verbindlichkeit, über manche Schwierigkeiten hinwegzubelassen, die sich aus verzögerten Tarifverneuerungsverhandlungen leicht ergeben.

Die Beteiligung von Minderheitsorganisationen an Tarifverträgen. Folgende wichtige Entscheidung wurde vom Demobilisierungskommissar in Zwickau getroffen:

„Die im November 1918 gebildeten Reichsarbeitsgemeinschaften zogen auf Arbeitnehmerseite die sozialistischen, die christlichen und die deutsch-deutschen Gewerkschaften mit gleichen Rechten und Pflichten heran. Als eins der Hauptziele gilt die Schaffung und der Ausbau der Tarifverträge. Bei deren Abschluss erstreben entgegen dem Sinn der Arbeitsgemeinschaften in Sachen die zahlenmäßig überlegenen sozialistischen Verbände oftmals die völlige Ausschaltung der anderen in der Minderheit befindlichen Richtungen. So geschah es unlängst im Bekleidungs-gewerbe der Stadt Plauen und in der Spachtel- und Lamburindustrie des Vogtlandes. Die Arbeitgebervereinigungen beugten sich nicht unter diesen Zwang. Der angerufene Schlichtungsausschuß in Plauen fällt in beiden Fällen Schiedsprüche, nach denen die Arbeitgeber verpflichtet wurden, mit den Mehrheit der Arbeiter umfassenden sozialistischen Gewerkschaften zu verhandeln. Die Schiedsprüche erklärten es aber für unmöglich, von diesen Verbänden zu verlangen, daß sie die Verhandlungen gemeinschaftlich mit den zuzulässigen christlichen Gewerkschaften führen. Gegen diese Urteile ist beim Demobilisierungskommissar in Zwickau Berufung eingelegt worden, worauf folgender Entscheid erfolgt ist:

Der Demobilisierungskommissar könne jene Schiedsprüche nicht für verbindlich erklären. Jede Arbeitervereinigung habe zweifellos das Recht, für sich allein eine Verhandlung mit der entsprechenden Arbeitgeberorganisation auf Abschluss eines Tarifvertrages einzuleiten. Es sei aber den Arbeitgeberorganisationen ebenso unbenommen, andere in ihren Betrieben vertretene Arbeiterverbände zu den Verhandlungen mit zuzulassen bzw. auf ihr Ersuchen hin zuzulassen. Es bestehe nicht nur ein öffentliches

Interesse daran, daß Tarifverträge überhaupt abgeschlossen würden, sondern auch daran, daß die Arbeitsverhältnisse aller in einem Betrieb oder Betriebszweig beschäftigten Arbeiter gleichmäßig geregelt würden. Zu diesem Zwecke sei aber notwendig, daß alle in Frage kommenden Arbeiterorganisationen bei dem Abschluss der Verträge mitwirken könnten. Es erscheine nicht angängig, daß eine amtliche Stelle, wie ein Schlichtungsausschuß, Arbeitgebervereinigungen verpflichte, lediglich mit einer Arbeiterorganisation unter Ausschluß der anderen zu verhandeln. Diese Auffassung würde zur Folge haben, daß die durch die ausgeschlossenen Organisationen vertretenen Arbeiter, zumal wenn sie, wie es bei den Schlichtungssachen der Fall sei, die Minderheit der Arbeiter bilden, beim Abschluss eines Tarifvertrages weder entscheidend mitwirken könnten, noch überhaupt gehört würden. Da es aber Hauptzweck des Arbeiterzweckvereins sei, den entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu gewinnen, müßten die Mitglieder derjenigen Organisationen, die von der Teilnahme an Tarifverträgen ausgeschlossen werden sollen, das Interesse an der Organisation verlieren, was wiederum Austritt aus ihr zur Folge haben würde. Eine Verbindlichkeitsklärung solcher Schiedsprüche könne nicht erfolgen, weil sie zweifellos eine Beeinträchtigung des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechts in sich schloßen.

Dieses treffliche Urteil scheint gerade in Sachen die Beachtung aller auf diesem Gebiete Arbeitenden zu verdienen.“

Die Erhöhung der Versicherungssumme von 2000 auf 5000 Mk. hat unserer Deutschen Volksversicherung einen glänzenden Aufstieg im ersten Quartal dieses Jahres gebracht. Die Versicherungssumme stieg in genannter Zeit auf 13538 836 Mk. gegen 3634 898 Mk. in den ersten drei Monaten des Vorjahres.

Auch die Zahl der Versicherungsanträge hat sich fast verdoppelt. Sie ist gestiegen von 4599 auf 9227.

Diese Entwicklung ist ein Beweis für die steigende Beliebtheit unserer gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung. Die erhöhte Versicherungssumme trägt den Zeitverhältnissen durchaus Rechnung.

Ausschneiden!

Nähgarne - Zwirne

ca. 50 Gramm u. 1000 50 Gramm-Roll.
Metz.-Kollen, 14 bis 750 bis 12 Mt.
10,40 Mk.

Nachnahme-Sendungen von 10 bis 20 Stüd
Wer einmal bestellt, bleibt Abnehmer.

Karl Herrns jr., Ulrich b. Krefeld.

Gebr. Friedrich, Bielefeld,
Brunnenstraße 17

Neueste Tuche, Marnges, Felle, Kreppen und
Gutterstoffe. Zur Zeit lieferbar

farbige Anzugstoffe

von 20—210 Mt. p. Mtz. Marnges 200 Mtz.
Mtz. Felle 130—220 Mtz. p. Mtz.
Gutter u. Wollstoffe, 80 cm breit 30 Mtz.
p. Mtz. Jedes gewünschte Maß wird ab-
gegeben. Im Bedarfsfalle verlangen Sie
Stücker gegen Einzahlung von 1 Mtz.

Nur solange der Vorrat reicht.

Woll-Engelstein, 1/2, 1/4, 3/8 und 1/2 lg.
langer, Hochglanz, vernäht, kompl. mit 1/2,
beim 2 mal Schnur und Stecker zum Preise
von 100, 250, und 270 Mtz. empfiehlt zu jeder
Zeit sofort lieferbar, an gros. Karl Schlenker,
Königsplatz 78.

Prima Obergarn

1000 Mtz.-Koll. Nr. 40 u. 50, schwarz, à R. 25 Mtz.
1000 " " Beinenzw., schwarz u. weiß, à R. 23 Mtz.
1000 " " Untergarn Nr. 40, schwarz u. weiß,
à R. 19 Mtz. 50 Gramm-Roll. Obergarn Nr. 12
u. 20, schwarz, à R. 23 Mtz. 25 Mtz.-Bündel, schwarz.
Knopfschleife (achte) à Bündel, 5 Mtz. (1/2 g. Nachn.).
Gg. Wierzbowski, Königsberg i. Pr., Oberlaaf 20a.

Tüchtiger Großkürarbeiter auch auf
Damenhausschneiderei etwas eingearbeitet und
Hosenhausschneider auf Zeitlohn für dauernd
ge sucht. Neu erbaute helle Werkstatt. Stundenlohn
1,35 Mtz. Reise wird event. zur Hälfte vergütet.
J. Stein, Schneidermeister, Heide in Holtstein.

Wattierleinen, gute, kräftige
Erntzquali-
täten ca. 100
cm breit, 5,25
M., ca. 95 cm
breit 6,25 M.

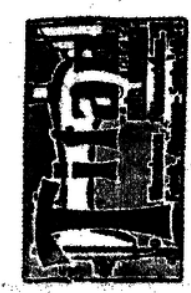
Probeproupons geg. Nachn. od. Referenz z. Dienst.

Rettberg & Müller, Gera-R.

Schnittmustersammlung

System „Einfachheit“ auf
Tafeln. 11 Herren u. Weibchen
Mt. 2,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 3,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 4,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 5,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 6,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 7,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 8,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 9,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 10,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 11,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 12,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 13,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 14,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 15,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 16,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 17,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 18,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 19,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 20,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 21,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 22,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 23,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 24,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 25,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 26,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 27,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 28,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 29,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 30,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 31,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 32,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 33,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 34,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 35,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 36,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 37,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 38,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 39,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 40,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 41,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 42,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 43,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 44,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 45,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 46,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 47,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 48,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 49,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 50,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 51,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 52,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 53,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 54,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 55,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 56,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 57,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 58,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 59,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 60,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 61,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 62,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 63,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 64,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 65,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 66,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 67,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 68,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 69,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 70,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 71,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 72,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 73,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 74,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 75,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 76,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 77,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 78,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 79,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 80,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 81,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 82,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 83,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 84,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 85,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 86,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 87,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 88,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 89,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 90,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 91,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 92,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 93,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 94,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 95,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 96,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 97,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 98,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 99,50 11 Herren u. Weibchen
Mt. 100,50 11 Herren u. Weibchen

Privat-Zuschneide-
Schule von Chr. Thill
Köln, Schöln. 109.



Lehrbuch
zum Selbstunterricht
für Herren- und
Damen-Garderobe
Einfach und sicher.
Eins Zeichnung.
Rechts Texte.
Preis Mt. 30.—
Nachnahme od. Voreinz.

J. Baumberger
Köln, Fackelweg
Mühlentberg.

Obergarn
Nr. 40 u. 50, schwarz
u. weiß, freibleib.
24,50 Mtz., 1000 m.
hat ständig abzug.
Verband p. Nachn.
Vollgarantie Nr.
29. Braunschweig.

**Tüchtiger
Kostschneider**
vorwiegend auf schwarz.
Arbeitsgeschult. Derselbe
soll die Leitung der
Werkstatt übernehmen.
Der Posten ist ange-
nehm, dauernd und
entsprechend bezahlt.
Herrn. Beder,
Schneiderei.

Tüchtiger Gehilfe
a. Großküch u. Damen-
kuchens u. Reichstark
sicher gesucht.
Des Wohlgeleiteter
Wiesbad (Oberb.).

Ja feines

Nähgarn

50 gr. Kollen, schwarz,
weiß u. feingrau, Nr. 60
10 Kollen 200.— Mtz.
franko Nachn., Garantie
für gute u. reelle Ware.
H. Reifermann
Münster i. W.,
Klosterstraße 31.

**Prima Baumwoll-
Glanz-Nähgarn**
(Zwirn) kein Ersatz,
200. Karbs - Holzrollen
oder Vapphülle mit
200 Meter Mtz. 3,75
netto gegen Nachnahme,
(auch größere Rollen
erhältlich).

Früh Hopfe,
Barmen, Kronenstr. 22

**Vertreter, welche regel-
mäßig Schneidertun-
geschäfte besuchen, sind noch
einzelne schöne Mustervor-
würde. Anzugstoffe mit-
nehm. bei hoh. Preis.
Angeb. u. Versand 374
an Expedition Berlin,
Mödenstraße 67.**

Die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur

sind unstreitig die von J. KUMPAN zum Selbstunterricht verfaßten

Lehrbücher der Zuschneidekunst

für die gesamte Herren- und Damenkleidung, deren Inhalt für jeden vorwärtsstrebenden Fachmann in jeder Beziehung wertvoll und nutzenbringend ist.

Das Original-Körperhaltungs-Durchmesser-System Kumpfan 1920

bietet jedem Fachmann (auch dem ungelübten Anfänger) die denkbar größte Gewähr, daß er danach jede Körperhaltung des Kunden durch nur zwei Maßanlagen beim Maßnehmen einfach und sicher feststellen und beim Zuschneiden ebenso sicher berücksichtigen kann, wodurch ihm die Anprobe bei Bekleidung anormal gebauter Körperformen ungemein erleichtert wird und viele zeitraubende und kostspielige Änderungen erspart bleiben. Verlangen Sie heute noch kostenlose Zusendung ausführlicher Beschreibung über System, Lehrbücher, Unterricht und Schnittmuster durch

J. KUMPAN, Privat-Zuschneide-Schule

Schneidermeister Berlin S.W. 48, Friedrichstrasse 15.

Einige kurze Auszüge aus den Urteilen erfahrener Schneidermeister und Zuschneider:

Lieber Herr Kumpfan, mit Ihrem Schnitt habe ich hier sehr gute Erfolge erzielt, vor allem ist es der Punkt betreffs der Körperhaltung, ich kann getrost die Sachen ohne Anprobe fertig machen.

Santa-Cruz (Republ. Argentinien), 26. 2. 20.
H. B. Bastreria-Elegancia.

Werter Herr Kumpfan! . . . Ihr Schnitt ist so vorzüglich, daß ich jedes Stück ohne Anprobe machen kann

Berlin, 3. 3. 20. A. Sch.

Sehr geehrter Herr Kumpfan! . . . tolle Ihnen mit, daß der Schnitt für einen Raglan zu meiner größten Zufriedenheit ausgefallen ist, der Sitz ohne jede Änderung tadellos. . . .

Berlin, 28. 2. 20. H. J.

Sehr geehrter Herr Kumpfan! meine volle Anerkennung für die guten Erfolge, welche ich mit Ihrem Zuschneide-System erreicht habe, auszusprechen. — Ich habe es nicht allein für Zivilkleidung, sondern auch bei Uniformen angewendet und die glänzendsten Erfolge erzielt. Besonders gut bewährt hat sich der Schnitt für Bekleider, und danke ich Ihnen nochmals für die große Aufmerksamkeit, die Sie für mich verwendet haben usw.

Berlin, 26. 2. 20. M. H.



Deutsche Bekleidungs-Akademie München

M. Müller & Sohn, Schellingstraße Nr. 41

Fachlehranstalt 1. Ranges für Herren-Schneider. Verlag von Lehrbüchern und Journalen

Bevor Sie eine Lehranstalt besuchen, empfehlen wir Ihnen, sich gratis und franco den Prospekt u. Lehrplan unserer Akademie kommen zu lassen.

M. Müller & Sohn, München NW.

Nähseide

Neals u. Schappe, hand-näh, Knopf- u. Näh-Seide.

Rusterfort, n. Radn.	Sort. 1: 18	Koll. 164,25
"	2: 14	149,80
"	3: 12	123,35
"	4: 14	110,10
"	5: 10	82,05
"	6: 10	79,85
"	7: 8	53,50
"	8: 7	38,80

einheitlich Farbe. Maschinengarn, Nähgarn, Handgarn. Richard Kambalp Göttingen Obere Maschstraße 18.

Futterstoffe zu den billigsten Tagespreisen.

Verlangen Sie Angebot! Josef Vogl, Timenau, Thür., Sebanstraße 16.

Zuschneide-Schule

Fachwissenschaftliche Lehranstalt 1. Ranges für die gesamte Herren- und Damenbekleidung

Dir. Heinrich Menzel

Breslau V, Gartenstraße 48 II.

Gründliche Ausbildung zum Meister, Zuschneider und Direktions- u. nach meinem selbst erfundenen System.

Kurse für die Meisterprüfung Tages- u. Abendkurse beginnend am 1. u. 15. jeden Monats. Schnelkurse jederzeit. Kriegsverleihe 50 Prozent Ermäßigung. Besondere Anerkennungen.

Prospekte frei. Schnittmuster.

Grünl. Privat-Zuschneide-Lehrinstitut

für H. Herren- und Damenmoden
Ing. August Wastler
Breslau I, Ohlauerstr. 24 II.
(Eing. Schulstraße 77. II.)
Neue Zuschneidekurse
beg. am 1. u. 15. jed. Monats. Prospekt gratis u. franco.

Schneider

die in der Lage sein wollen, für den feinen Wechsel der Mode tadellos passende vollenbete Schnittmuster zu entwerfen, finden eine vollständige fachmännische Ausbildung für Herren- sowie Damengarderobe unter erfahrenen Lehrern an der

Süddeutschen Bekleidungs-Akademie

Markenstr. 23. Stuttgart Geyrhofstr. 1892

Als erstklassige Fachlehranstalt überall bekannt. Für alle Körperhaltungen gleich gute Erfolge garantiert. Besitzt erprobtes, an Sicherheit unübertroffenes System, ein Triumph für die moderne Schneiderkunst.

Schnittmuster-Versand. — Prospekte gratis.

Direktion:
J. Schmez.

Christl. Gewerkschaftsheim München e. V.

Geldlotterie

zur Erbauung eines eigenen Heimes der christlichen Gewerkschaften in München.

1 Mark Lospreis 1 Mark

Gewinne: 3 Hauptpreise zu M. 10.000, M. 3.000, M. 1.000 und mehrere Tausend kleinere Gewinne zum Gesamtbetrag von M. 20.000.

Ziehung unabweislich am 31. Mai 1920.

Losse sind erhältlich bei allen Hochhäusern unserer bayrischen Ortsgruppen oder direkt von der Geschäftsstelle des Christlichen Gewerkschaftsheim in München, Gewerksstraße 25/II. Tel. 61 661 und 61 662.

Rheumatiker



Kopf hoch! Hilfe ist gefunden. Hunderte Dankschreiben bezeugen die überraschende Wirkung unserer neuen Santan-Parasol in zwei- und dreifacher Fülle. Habt Vertrauen. Ihr werdet gesund! Bestellt sofort. Brosch. „Heil u. Licht u. Rheuma“ gratis vom Santan-Verlag, Berlin, Köpenicker Str. 10.

Ehre ihrem Andenken!

Gestorben sind die Mitglieder:
Joh. Scherzer, gest. im Febr. 1920.
Wally Müller, " " "
Klara Wirth, " " "
Friedr. Schildenbach, gest. 13. März.
Marie Schöffler, gest. am 7. April.
sämtlich Mitglieder der Fachschule Breslau.
Johann Baibe, gest. am 5. Mai.
Mitglied der Fachschule Kollinghausen.
Marie Kowal.
Mitglied der Fachschule Oberfeld-Barmen.
Sie ruhen in Frieden!

Westdeutsche
Zuschneide-Fachlehranstalt
Inhaber Heinrich Dunsche
Kolandstr. 19 Essen-Ruhr Tel. Nr. 8315
Erstklassige Fachschule für den Schnitt und die praktische Bearbeitung der gesamten
Herren- und Damenschneidererei.
Besondere und gut passende Systeme. Vorbereitung zur Meisterprüfung. Tages-, Abend- und Schnelkurse. Beginn derselben am 1. und 15. jedes Monats. Besondere passende Schnittmuster.
Verlangen Sie Prospekte.

Tuchverwand in Engros-Preisen in
Hollen u. einz. Metern
Proben gegen M. 3,50 voraus oder Nachnahme.
E. Scholow, Tuchverwand, Cottbus,
Sprembergstraße 2.